OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700455/11/MB/JB

Datum:
Linz, 5. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des D A, vertreten durch V – S, z.H. Mag. J N, x 12, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 25. Juli 2018, GZ: VStV/918300399547/2018, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe auf 70 Euro (EFS: 14 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde ist entsprechend zu reduzieren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Juli 2018, GZ: VStV/918300399547/2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben am 20.3.2018 von 7:45 Uhr in x den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die Beamten beschimpft haben und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet. Sie fuhren mit Ihrem Fahrrad an den Beamten vorbei, als diese gerade die Schulwegsicherung durchführten. Dabei spuckten Sie den Beamten provokant vor das Fahrzeug und schien lautstark ‚Fuck the Police!'

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 100,00	3 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs. 1 lit. a OÖ. Polizeistrafgesetz“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige vom 20.03,2018 der Landespolizeidirektion Oberösterreich - PI P, sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Laut dieser Anzeige haben Sie 20.03.2018, um 07:45 Uhr in W, x 2, den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie vor ein Einsatzfahrzeug der Polizei, besetzt mit 2 Beamten provokant spuckten und laut schrien: „FUCK THE POLICE!“
Wegen der Verwaltungsübertretung nach § 1 Abs. 1 OÖ. PolStG wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels mit Strafverfügung vom 21.03.2018 gemäß § 10 Abs. 1 lit. a OöPolStG über Sie eine Geldstrafe in der Höhe von € 100,00 und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhoben Sie binnen offener Frist über Ihren Sachwalter Einspruch sowohl dem Grund als auch der Höhe nach, den Sie wie folgt begründeten: Sie seien lediglich mit dem Fahrrad vorbeigefahren. Die Exekutivbeamten seien im Auto gesessen, sodass sie, selbst wenn Sie etwas gerufen hätten, die Worte nicht verstehen hätten können.

Diese Rechtfertigungsangaben wurden am 09.04.2018 an die PI P mit dem Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Am 16.04.2018 langte eine Sachverhaltsdarstellung des anzeigenden Beamten ein:

Die Beamten (Insp H und Revlnsp S) führten, wie bereits erwähnt, am 20.03.2018 von 07:30 Uhr - 08:00 Uhr die Schulwegsicherung in der x durch. Um 07:45 Uhr fuhr der Angezeigte von Süden kommend in Richtung Norden (Richtung x) auf seinem Fahrrad an den Beamten vorbei. Die Beamten befanden sich zu diesem Zeitpunkt im Fahrzeug (Insp H am Beifahrersitz). Das Fahrzeug war in Richtung Süden ausgerichtet. Der Angezeigte schaute während der Fahrt zu den Beamten hinüber und spuckte anschließend direkt vor das Dienstfahrzeug. Die Beamten konnten aufgrund des gesetzten Verhaltens nicht davon ausgehen, dass dies genau ein „Zufall" gewesen sei, da den EB der Angezeigte von früheren Verwaltungsübertretungen bereits bekannt war. Insp H, welcher sich am Beifahrersitz befand, hatte das Fahrzeugfenster teils geöffnet (ca. 1/3). Als sich der Angezeigte auf Höhe der Beamten befand, schrie er, wie bereits erwähnt, „Fuck the Police". Dies konnten aufgrund des geöffneten Fensters beide Beamten wahrnehmen. Einige anwesende Eltern äußerten ihren Unmut über das gesetzte Verhalten des Angezeigten, da sich auch vermehrt Schüler in diesem Bereich aufgehalten haben.

Um sich zu rechtfertigen und die ihrer Verteidigung dienlichen Beweise beibringen zu können, wurden Ihnen eine Kopie des Aktes von der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels mit einer Aufforderung zur Rechtfertigung, übermittelt. Sie konnten sich bis zum 26.06.2018 schriftlich äußern oder am 26.06.2018 um 10:00 Uhr persönlich zur Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels kommen.

Sie rechtfertigten sich sinngemäß, dass die Vorwürfe in der Strafverfügung ausdrücklich bestritten werden. Richtig sei, dass Sie mit dem Fahrrad unterwegs waren und am Einsatzfahrzeug vorbeifuhren. Dabei hätten Sie jedoch weder vor das Fahrzeug gespuckt noch „Fuck the Police!“ gerufen. Auch seien die Fenster des Fahrzeuges geschlossen gewesen, sodass die Beamten etwaige Schreie ohnedies nicht wahrnehmen konnten. Weiters wunderten Sie sich, warum Sie nicht angehalten wurden.

Es waren keine weiteren Verfahrensschritte notwendig, zumal die Aktenlage als ausreichend für die Entscheidung der Behörde anzusehen war.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels hat dazu folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen:

Gemäß § 1 OÖ. PolStG begeht, wer den öffentlichen Anstand verletzt, eine Verwaltungs-Übertretung.

Gemäß § 2 OÖ. PolStG ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a OÖ. PolStG sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das

die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Die Anzeige erfolgte aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung von zwei von der Behörde besonders geschulten und ermächtigten Organe.

In der Anzeige und in der Stellungnahme vom 16.04.2018 wurde dezidiert festgehalten, dass Sie direkt vor das Dienstfahrzeug spuckten und dass es sich dabei um keinen „Zufall“ gehandelt haben kann. Auch Ihr Schrei: „Fuck the Police!“ wurde deutlich im Wageninneren sowie durch ein teils geöffnetes Fahrzeugfenster von beiden Beamten, die eine Schulwegsicherung durchführten, wahrgenommen. Anwesende Eltern äußerten ihren Unmut über das von Ihnen gesetzte Verhalten, da sich auch vermehrt Schüler in diesem Bereich aufgehalten haben.

Für die Behörde besteht kein Grund, an diesen Angaben der Polizeibeamten zu zweifeln. Ihre Einspruchsangaben hingegen können nur als Schutzbehauptung gewertet werden, zumal Sie als Beschuldigter nicht der Wahrheitspflicht unterliegen und sich in jede Richtung rechtfertigen können.

Die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ist auf Grund der vorliegenden Beweise eindeutig erwiesen. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels, hatte somit als Verwaltungsstrafbehörde spruchgemäß zu entscheiden. Der Sachverhalt ist auch deswegen als ausreichend erwiesen anzusehen, als eine eigene dienstliche Wahrnehmung eines Polizeibeamten vorliegt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung.

Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden bei der Strafbemessung berücksichtigt, zumal die Strafe ohnehin im unteren Bereich trotz zahlreicher Vormerkungen angesetzt wurde.

Erschwerend wirkte sich aus, dass über Sie 10 rechtskräftige Verwaltungsstrafvormerkungen, davon fünf einschlägige nach dem OÖ. Polizeistrafgesetz, aufscheinen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 1 lit. a OÖ. PolStG ein gesetzlicher Strafrahmen von bis zu € 360,00 vorgesehen ist.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten stützt sich auf § 64 Absatz 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 1. August 2018 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:

„I. Sachverhalt

Es wird auf den bereits eingebrachten Einspruch und die Rechtfertigung verwiesen.

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, dass er am 20.3.2018 um 7:45 Uhr in der x den öffentlichen Anstand verletzt haben soll. Er habe Exekutivbeamten beschimpft und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet. Der Beschwerdeführer sei mit seinem Fahrrad an den Beamten vorbeigefahren, als diese gerade die Schulwegsicherung durchführten. Dabei habe der Beschwerdeführer die Beamten provokant vor das Fahrzeug gespuckt sowie lautstark geschrien: „Fuck the Police!"

Im Einspruch und in der Rechtfertigung wurde der Sachverhalt bestritten.

Gegen dieses Straferkenntnis wird nun fristgerecht das Rechtsmittel der

Bescheidbeschwerde erhoben.

II. Zulässigkeit der Bescheidbeschwerde
Gegen diesen Bescheid ist die Bescheidbeschwerde statthaft: Der Rechtsmittelbelehrung ist zu entnehmen, dass gegen das Straferkenntnis vom 25.07.2018 das Rechtsmittel der Beschwerde binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zusteht.

III. Rechtsverletzung und Beschwerdegründe:
Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25.07.2018, GZ VStV/918300399547/2018 verletzt den Beschwerdeführer in seinen subjektiven Rechten. Diese Rechtsverletzungen ergeben sich im Detail aus den nachstehenden Überlegungen:

Wie bereits im Einspruch ausgeführt wurde, werden die Vorwürfe zur Gänze bestritten. Der Sachwalter führte mit dem Beschwerdeführer ein Gespräch über die Vorwürfe der Polizei. Dieser blieb bei seiner Aussage, er habe die Übertretungen nicht begangen.

Der Beschwerdeführer sei lediglich bei den Beamten vorbeigefahren. Die Beamten seien zudem im Auto gesessen, sodass sie, selbst wenn der Beschwerdeführer tatsächlich etwas gerufen hätte, die Worte nicht verstehen hätten können.

Sollte sich im weiteren Verfahren heraussteilen, dass diese Angaben zutreffen, dann würde eine Bestrafung jedenfalls ausscheiden.

Unabhängig davon spricht das der belangten Behörde vorgelegte Gutachten des Dr. D für ein Vorgehen im Sinne der §§ 3, 45 VStG. Sollte der Beschwerdeführer die Taten tatsächlich begangen haben, so sie sind diese im Lichte der gutachterlichen Aussagen zu sehen. Auf Seite 7 führt Dr. D aus, dass der Beschwerdeführer an einer Störung des Sozialverhaltens leide.

Wenn der Täter wegen Bewusstseinstörung, krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, ist die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen (Hengstschläger, Verwaltungsverfahrensrecht, 3. Auflage, Rz 686).

Selbst wenn die Behörde zum Ergebnis gelangt, dass der Beschwerdeführer die Tat begangen hat und die Zurechnungsfähigkeit nicht ausgeschlossen war, so wäre die Grunderkrankung des Beschwerdeführers jedenfalls als Minderungsgrund zu berücksichtigen.

IV. Beschwerdeerklärung und Anträge:

Der Beschwerdeführer erhebt gegen das Straferkenntnis vom 25.067.2018, GZ VStV/918300399547/2018 in offener Frist durch den Vereinssachwalter Mag. J N die
BESCHEIDBESCHWERDE
an das zuständige Verwaltungsgericht und stellt die Anträge,
das Verwaltungsgericht möge

- das angefochtene Straferkenntnis vom 25.07.2018, GZ VStV/918300399547/2018 ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen,
- für den Fall der Weiterführung des Verfahrens eine mündliche Verhandlung durchführen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 13. August 2019, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte ein Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit durch Frau Dr. Z ein, welche zu dem Ergebnis kam, dass der Bf im Zeitpunkt seiner Tat eingeschränkt zurechnungsfähig war.

4. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

5. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2019 schränkt der Bf die Beschwerde auf die Strafhöhe ein und zieht seinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zurück.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde alleine gegen die Strafhöhe.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen des Bf.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dargestellten, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus.

III.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. PolStG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht, wer den öffentlichen Anstand verletzt, eine Verwaltungsübertretung. Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist gemäß Abs. 2 par cit jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

1.1. Als Schutzgut des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ist sohin die Wahrung der guten Sitten und des guten Benehmens außerhalb des unmittelbaren Privatbereiches zu erkennen (s Keplinger/Rangger, Oö. PolStG² § 1 Anm 4).

2. Prüfgegenstand und –umfang des verfahrensgegenständlichen Verfahrens ist nicht die zu Grunde liegende Tat, sondern lediglich der Ausspruch im Rahmen der Strafzumessung, da sich die Beschwerde nunmehr lediglich gegen die Strafhöhe richtet. Insofern gilt es die unter Pkt. III. 1.1. angeführten Ausführungen lediglich im Rahmen des § 19 VStG zu bewerten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in

Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

3.1. Zu den Straferschwerungs- bzw. Strafmilderungsgründen wurde seitens der belangten Behörde ausgeführt, dass die Strafe auch ob der zehn verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen im untersten Bereich angesiedelt ist.

3.2. Vor diesem Hintergrund erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass der Bf gemäß § 3 Abs. 2 VStG aufgrund seiner gutachterlich festgestellten geminderten Zurechnungsfähigkeit einen mildernden Umstand ins Treffen führen kann und – obschon der Gutachtenserstellung geschuldet – die Verfahrensdauer insgesamt als lange anzusehen ist.

4. Im Ergebnis waren daher diese mildernden Umstände als hinzutretend zu werten und die Strafe spruchgemäß zu reduzieren.

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es ist dem Bf daher kein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

5.1. Entsprechend der Reduktion der Strafe ist in weitere Folge auch der Verfahrenskostenbeitrag iSd § 64 VStG zu kürzen.

6. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung kann bei der belangten Behörde in Anspruch genommen werden (§ 54b VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, d.h. über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter